

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-

Freitag, 31. März

Nr. 13

2000

Inhalt:

- 74 Sitzung des Krankenhausausschusses
- 75 Kreisausschusssitzung
- 76 Bebauungsplan Nr. 35 E.I. „Neuhartshöfe“; Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Markt Gaimersheim)
- 77 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2000 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim)
- 78 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2000 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Schulverband Eitensheim)
- 79 Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen I und II Kohlmühle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe (Altmannsteiner Gruppe)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

74 Sitzung des Krankenhausausschusses

Am **Mittwoch, 5. April 2000, 16.00 Uhr**, findet im Seniorenheim Titting, eine Sitzung des Krankenhausausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Wirtschaftspläne 2000 für die Kreiskrankenhäuser und Seniorenheime des Landkreises Eichstätt
2. Pflegesätze für die vollständige Pflege – Seniorenheim Titting und Pflegestation am Kreiskrankenhaus Eichstätt
3. Erlass einer Satzung zur Gemeinnützigkeit für die Krankenhäuser und Seniorenheime
4. Baustandsbericht – Kreiskrankenhaus Kösching
5. Sonstiges

75 Kreisausschusssitzung

Am **Freitag, 07. April 2000, 09.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine öffentliche Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Beratung des Haushaltsplans und des Finanzplans des Landkreises Eichstätt
2. Zuschussantrag der Gemeinde Stammham zum Kauf eines LF 16
3. Änderung der Kreuzung der St 2335 / EI 12 / Ziegeleistraße südlich Gaimersheim; Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Straßenbauamt Ingolstadt, dem Landkreis Eichstätt und dem Markt Gaimersheim
4. Änderung der Kreuzung der St 2230 / EI 21 / Ringstraße in Beilngries; Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Straßenbauamt Ingolstadt, dem Landkreis Eichstätt und der Stadt Beilngries
5. ICE-Neubaustrecke Nürnberg – Ingolstadt;

Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen der Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit und dem Landkreis Eichstätt

6. Verschiedenes

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet eine nichtöffentliche Kreisausschusssitzung statt.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Gaimersheim

76 **Bebauungsplan Nr. 35 E.I. „Neuhartshöfe“; Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat Gaimersheim hat am 15.03.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 E.I. „Neuhartshöfe“ gebilligt.

Der Entwurf dieses Bauleitplanes liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 03. April bis 03. Mai 2000

während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt – Rathaus, Zimmer 13, 1. Stock zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus. Während dieser Frist können Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen die Mitarbeiter des Bauamtes gerne zur Verfügung.

Gaimersheim, 23. März 2000

gez. K n a p p, 1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim

77 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2000 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

V e r w a l t u n g s h a u s h a l t
in den Einnahmen und Ausgaben mit 624.300,00 DM
und im

V e r m ö g e n s h a u s h a l t
in den Einnahmen und Ausgaben mit 103.000,00 DM
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 415.200,00 DM festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft hatten am 30. Juni 1999 insgesamt 3.783 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Verwaltungshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 109,7542 DM festgesetzt.

2. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 67.000,00 DM festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft hatten am 30. Juni 1999 insgesamt 3.783 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Vermögenshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 17,7108 DM festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 DM festgesetzt.

§ 6

- / -

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

gez. F u n k, Gemeinschaftsvorsitzender

Schulverband Eitensheim

78 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2000 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2, 42 Abs. 1 des Volksschulgesetzes sowie der Art. 63 ff der GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

| | |
|--|---------------|
| Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im | 299.100,00 DM |
|--|---------------|

| | |
|---|--------------|
| Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. | 31.300,00 DM |
|---|--------------|

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage
Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 265.000,00 DM festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 1999 wird auf 222 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 1.193,6937 DM festgesetzt.

Investitionsumlage
Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 31.300,00 DM festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf von 19.300,00 DM wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 1999 wird auf 222 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 86,9369 DM festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

- / -

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

Eitensheim, 13. März 2000

gez. F u n k, Schulverbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

79 Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen I und II Kohlmühle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Sicherung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II Kohlmühle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe vom 20.03.2000.

Das Landratsamt Kelheim erlässt aufgrund § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i. d. F. der Bek. v. 12.11.1996 (BGBl I S. 1695) und des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- i. d. F. der Bek. v. 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.1999 (GVBl S. 36), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe wird das im Bereich der Kohlmühle gelegene, in § 2 beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

1. Das Trinkwasserschutzgebiet besteht aus einem Fassungsbe-
reich (Zone I) für beide Brunnen, eine engere Schutzzone
(Zone II) und eine weitere Schutzzone (Zone III).

Das Schutzgebiet liegt im Schambachtal, flussaufwärts der
Kohlmühle.

2. Die genauen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen ergeben sich aus den beim Landratsamt Kelheim und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe ausliegenden Plänen.
3. Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

4. Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung kenntlich zu machen; die engere und die weitere Schutzzone werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zugelassene Handlungen

(1) Es sind:

| | im Fassungsgebiet | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|---|-------------------|---|--|
| Entspricht Zone | I | II | III |
| 1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen | | | |
| 1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist | verboten | | verboten, wie Nr. 1.2 |
| 1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern | verboten | <ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die nach Düngemittelrecht zulässige Stickstoffdüngung überschritten wird - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten, auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland | |
| 1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm | verboten | verboten | verboten |
| 1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern (1) | verboten | verboten | verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einem dichten Behälter |
| 1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern (1) | verboten | verboten | verboten, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend überprüft wird |
| 1.6 unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger | verboten | verboten | verboten |
| 1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten |
| 1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen | verboten | verboten | verboten |
| 1.9 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne der Anlage zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten |
| 1.10 Freilandtierhaltung (s. Anlage) | verboten | verboten | verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt oder die Grasnarbe flächig verletzt wird |
| 1.11 Beweidung | verboten | verboten | --- |
| 1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln | verboten | verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden | |
| 1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung | verboten | verboten | verboten |
| 1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen | verboten | verboten | verboten, außer bis zum Erreichen von max. 70 % der nutzbaren Feldkapazität (nFK) in der Bodenwasserreserve |

| | im Fassungskbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|--|----------------------------|--|---|
| Entspricht Zone | I | II | III |
| 1.15 Nasskonservierung von Rundholz | verboten | verboten | verboten |
| 1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten |
| 1.17 besondere Nutzungen anzulegen oder zu erweitern (s. Anlage) | verboten | verboten | verboten |
| 1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern | verboten | verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen | |
| 1.19 Kahlschlag oder eine der Wirkung gleichkommende Maßnahme. Rodung, Umbruch von Dauergrünland (s. Anlage) | verboten | verboten ausgenommen Kahlschlag bis 1000 m ² | verboten ausgenommen Kahlschlag bis 3000 m ² |
| 1.20 offener Ackerboden im Sinne der Anlage | verboten | verboten | verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar |
| 2. bei sonstigen Bodennutzungen | | | |
| 2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche | verboten | verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung | |
| 2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen | verboten | verboten | verboten |
| 3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | | | |
| 3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten |
| 3.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel (außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4) | verboten | verboten | verboten ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist |
| 3.3 Anlagen zum Lagern Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3 VAWS im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft |
| 3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten |
| 3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern | verboten | verboten | verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern |
| 3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten |
| 3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen | verboten | verboten | verboten |

| | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|---|--------------------|--|---|
| Entspricht Zone | I | II | III |
| 4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen | | | |
| 4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten |
| 4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten |
| 4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten |
| 4.4 Ausbringen von Abwasser | verboten | verboten | verboten |
| 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten |
| 4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone verboten für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer |
| 4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird |
| 5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau | | | |
| 5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkte öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers | verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.5.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II |
| 5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten |
| 5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden | verboten | verboten | verboten |
| 5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art | verboten | verboten | verboten |
| 5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | - verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen |
| 5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen | verboten | verboten | - verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport |
| 5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten |

| Entspricht Zone | im Fassungsbereich I | in der engeren Schutzzone II | in der weiteren Schutzzone III |
|---|-------------------------|---------------------------------|---|
| 5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten |
| 5.9 Militärische Übungen durchzuführen | verboten | verboten | verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen |
| 5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | --- |
| 5.11 Untertagebergbau, Tunnelbauten | verboten | verboten | verboten |
| 5.12 Durchführung von Bohrungen | verboten | verboten | verboten |
| 6. bei baulichen Anlagen allgemein | | | |
| 6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | - verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt |
| 6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung | verboten | verboten | verboten |
| 7. Betreten | verboten | --- | --- |

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Anlagenverordnung VAWS in der jeweils gültigen Fassung (derzeit VAWS vom 03. August 1996)
- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

1. Das Landratsamt Kelheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
2. Die Ausnahme ist stets widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und bedarf der Schriftform.
3. Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Kelheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz des Grundwassers es erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 Abs. 1 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kelheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Errichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Kelheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Kelheim zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten. Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 17.03.2000
gez Dr. Fischer, Reg.-Rat

Anlage 1 **Lageplan** (Anhang 1)

Anlage 2 **Begriffsbestimmungen**

1. Stallungen
- 1.1 mit Flüssigmistverfahren

Unter „größeren Tierbeständen“ sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als die 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro

Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

| | |
|------------------------------|-------------|
| - Milchkühe | 40 Stück |
| - Mastbullen | 65 Stück |
| - Mastkälber, Jungmastrinder | 150 Stück |
| - Mastschweine | 300 Stück |
| - Legehennen | 3500 Stück |
| - Mastputen | 3500 Stück |
| - sonstiges Mastgeflügel | 10000 Stück |

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren. Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

1.2 Mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 Mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantztägig im Freien aufhalten.

3. „Besondere Nutzungen“ sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.

5. „Offener Ackerboden“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies Standort- der witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.